



---

## Generalversammlung der MCH Group AG vom 23. Mai 2022

15.00 Uhr, Congress Center Basel

Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Teilnahme vor Ort nicht möglich ist. Der Schweizerische Bundesrat hat per 1. April 2022 die landesweiten Massnahmen gegen die Pandemie aufgehoben, seither liegt die Hauptverantwortung zum Schutz der Bevölkerung bei den Kantonen. Gemäss Bundesrat ist bis im Frühling 2023 eine Übergangsphase mit erhöhter Wachsamkeit und Reaktionsfähigkeit angezeigt. Generalversammlungen können bis zum Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision am 1. Januar 2023 weiterhin auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Auf Grund der nach wie vor unsicheren Situation zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Generalversammlung hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre ausschliesslich durch die Bevollmächtigung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden können.

Die Abstimmungsergebnisse werden im Protokoll festgehalten, das im Anschluss an die Versammlung auf der Webseite der MCH Group veröffentlicht wird.

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 13. Mai 2022 im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Ausübung der Stimmrechte bzw. zur Abgabe ihrer Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung berechtigt. Vom 14. bis und mit 23. Mai 2022 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 14. Mai 2022 veräussern, sind für diese Aktien an der kommenden Generalversammlung nicht mehr stimm- bzw. weisungsberechtigt.

Wie im Geschäftsbericht 2021 angekündigt, erarbeitet der Verwaltungsrat ein finanzielles Massnahmenpaket zur Umsetzung der Wachstumsinitiativen und zur Refinanzierung der CHF 100 Mio. Anleihe im Mai 2023. Im Vordergrund stehen eine Stärkung der Kapitalbasis und eine nachgelagerte Erneuerung der Fremdfinanzierung. In einem ersten Schritt ist eine weitere Kapitalerhöhung mit Unterstützung des Kantons Basel-Stadt und Lupa Systems sowie mit Bezugsrechten aller Aktionärinnen und Aktionäre geplant. Mehr Informationen dazu finden Sie nach den Erläuterungen zu den Traktanden.

Basel, 29. April 2022

MCH Group AG

---

# Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrats

---

## 1. **Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts 2021 sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und den Finanzbericht 2021 zu genehmigen.

---

## 2. **Verzicht auf die Ausrichtung einer Dividende**

Der Verwaltungsrat beantragt, auf die Ausrichtung einer Dividende zu verzichten.

---

## 3. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Executive Board für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

---

## 4. **Wahlen**

### 4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wahl von

- 4.1.1 Markus Breitenmoser
- 4.1.2 Marco Gadola
- 4.1.3 Eleni Lionaki
- 4.1.4 James R. Murdoch
- 4.1.5 Jeffrey Palker
- 4.1.6 Andrea Zappia

für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

---

### 4.2 Verwaltungsratspräsident

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Andrea Zappia als Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

---

### 4.3 Governance, Nomination and Compensation Committee (Vergütungsausschuss)

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wahl von

- 4.3.1 Christoph Brutschin
- 4.3.2 Marco Gadola
- 4.3.3 Jeffrey Palker
- 4.3.4 Andrea Zappia

für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

---

### 4.4 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Basel für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 als Revisionsstelle wiederzuwählen.

---

### 4.5 Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der Verwaltungsrat beantragt, NEOVIUS AG, Advokaten und Notare, Basel für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 als unabhängige Stimmrechtsvertretung zu wählen.

## 5. Anpassungen der Statuten der MCH Group AG betreffend Vergütungen

Der Verwaltungsrat beantragt, als Voraussetzung zur Einführung der neuen Vergütungsmodelle für die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board die Anpassungen der Paragraphen 18, 19, 24, 36, 40, 41 und 42 der Statuten der MCH Group AG zu genehmigen:

### **Bisheriger Text**

#### **1. Generalversammlung**

##### **D. Abstimmung über die Vergütung**

###### **§ 18**

[Absätze 1 und 2]

Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:

- a) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrats für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- b) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- c) die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Abstimmungen gemäss litera a) und b) erfolgen erstmals für die nichterfolgsabhängige Vergütung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015; jene gemäss litera c) erstmals für die erfolgsabhängige Vergütung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014. Für frühere Vergütungen bleibt der Verwaltungsrat zuständig.

###### **§ 19**

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so soll der Verwaltungsrat so rasch als möglich eine neue Generalversammlung einberufen.

### **Beantragter Text**

#### **1. Generalversammlung**

##### **D. Abstimmung über die Vergütung**

###### **§ 18**

[Absätze 1 und 2 unverändert]

*Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:*

- a) die Vergütung für den Verwaltungsrat für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;*
- b) die fixe Vergütung und die Zuteilung der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;*
- c) die kurzfristige, variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.*

[aufgehoben]

###### **§ 19**

*Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragten Gesamtbeträge für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann entweder eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vorschlags einberufen und/oder Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.*

*Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.*

## **2. Der Verwaltungsrat**

### **C) Vergütungen im Konzern**

#### **§ 24**

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.

### **3. Die Geschäftsleitung**

#### **B) Zulässige Tätigkeiten**

#### **§ 36**

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera b) erfasst: 8;
- b) bei wohlthätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 8.

## **2. Der Verwaltungsrat**

### **C) Vergütungen des Verwaltungsrates**

#### **§ 24**

*Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Diese kann aus einer Grundvergütung sowie gegebenenfalls Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat bestehen. Die Vergütung wird in bar, in Form von gesperrten Aktien oder Aktienanwartschaften (jedoch ohne finanzielle Performance-Bedingungen für das Vesting), oder als Kombination aus diesen Elementen ausgerichtet.*

*Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:*

- (a) Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;*
- (b) Prämien für Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen; und*
- (c) Geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und andere ähnliche Fringe Benefits.*

*[unverändert]*

### **3. Die Geschäftsleitung**

#### **B) Zulässige Tätigkeiten**

#### **§ 36**

*[unverändert]*

- a) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, deren Titel an einer Börse kotiert sind: 1;*
- b) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, deren Titel nicht an einer Börse kotiert sind, und soweit nicht unter litera c) erfasst: 5;*

## **E) Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung, Zusatzbetrag**

### **§ 40**

Die erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung soll zusammen mit der übrigen Vergütung eine markt- und branchenübliche Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung ermöglichen. Die erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach dem Geschäftserfolg und der individuellen Leistung.

- c) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 5.

## **E) Grundsätze der Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung, Zusatzbetrag**

### **§ 40**

*Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung bestehend aus einer Grundvergütung und gewissen weiteren Zahlungen und Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Die Grundvergütung wird in bar ausgerichtet. Darüber hinaus können die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten. Zudem werden auf allen Vergütungselementen gegebenenfalls Beiträge des Arbeitgebers für die Pensionskasse und Sozialversicherungen ausgerichtet.*

*Die variable Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung soll zusammen mit der übrigen Vergütung eine markt- und branchenübliche Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung ermöglichen.*

*Die variable Vergütung richtet sich nach dem Geschäftserfolg der Gesellschaft und der Gruppe und/oder derer Geschäftseinheiten und/oder der individuellen Leistung. Sie kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.*

*Die variable Vergütung kann in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien, Performanceaktien, Mitarbeiteroptionen und ähnlichen Beteiligungsinstrumenten bezahlt oder zugesprochen werden.*

*Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss, legt die Leistungskriterien, die Zielniveaus und den Grad der Zielerreichung fest, sowie die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (Vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der variablen Vergütung.*

*Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:*

- (a) Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;*
- (b) Prämien für Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen; und*
- (c) Geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und andere ähnliche Fringe Benefits.*

## § 41

Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt gesamthaft maximal CHF 1'000'000.

## F) Darlehen und Kredite

### § 42

Die Höhe von Darlehen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt gesamthaft pro Mitglied maximal CHF 300'000.

## § 41

*Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt pro neu ernanntem Mitglied maximal 25%, oder im Fall eines CEO maximal 40%, des jeweils letzten von der Generalversammlung prospektiv genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist.*

*[aufgehoben]*

*[aufgehoben]*

---

## 6. Vergütungen des Verwaltungsrats und des Executive Board

### 6.1 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der Vergütung für den Verwaltungsrat von maximal CHF 660'000.– (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

### 6.2 Genehmigung der fixen Vergütung für das Executive Board 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der fixen Vergütung für das Executive Board von maximal CHF 3'400'000.– (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

### 6.3 Genehmigung des Zuteilungsbetrags 2022 der langfristigen variablen Vergütung für das Executive Board

Der Verwaltungsrat beantragt, den Zuteilungsbetrag von CHF 700'000.– (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) der langfristigen variablen Vergütung für das Executive Board für die Periode 2022-2024 zu genehmigen.

### 6.4 Genehmigung des Zuteilungsbetrags 2023 der langfristigen variablen Vergütung für das Executive Board

Der Verwaltungsrat beantragt, den Zuteilungsbetrag von CHF 1'100'000.– (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) der langfristigen variablen Vergütung für das Executive Board für die Periode 2023-2025 zu genehmigen.

---

## 7. Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion

Der Verwaltungsrat beantragt

- die Herabsetzung des Aktienkapitals der Gesellschaft von CHF 148'693'510.00 um CHF 133'824'159.00 auf CHF 14'869'351.00 durch Reduktion des Nennwerts je Namenaktie von CHF 10.00 auf einen Nennwert von je CHF 1.00 pro Aktie;
- die Zuweisung des gesamten Herabsetzungsbetrags zu den Reserven aus Kapitaleinlage;
- die Feststellung des Ergebnisses des den Aktionären zur Verfügung gestellten und an der ordentlichen Generalversammlung vorliegenden Prüfungsberichts gemäss Art. 732 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) der KPMG AG, Basel, wonach die Forderungen der Gläubiger trotz Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
- die Anpassung des Paragraphen 3 der Statuten der MCH Group AG wie folgt:

## **Bisheriger Text**

---

### **II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht**

#### **A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch**

##### **§ 3**

Das Aktienkapital beträgt CHF 148'693'510 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 14'869'351 Namenaktien zu je CHF 10 nominal.

[Absätze 2 bis 5 unverändert]

## **Beantragter Text**

---

### **II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht**

#### **A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch**

##### **§ 3**

*Das Aktienkapital beträgt CHF 14'869'351 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 14'869'351 Namenaktien zu je CHF 1 nominal.*

*[Absätze 2 bis 5 unverändert]*

- die Beauftragung des Verwaltungsrats mit der Durchführung der Kapitalherabsetzung, einschliesslich der Schuldenrufe und der Handelsregisteranmeldung.

Basel, 29. April 2022



Andrea Zappia, Präsident

---

## Erläuterungen zu einzelnen Traktanden

---

### Traktandum 1:

#### Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts 2021

Die MCH Group kann einen im Vergleich zum Vorjahr wesentlich besseren Jahresabschluss präsentieren, obwohl die Pandemie auch im vergangenen Jahr den Geschäftsverlauf massgeblich bestimmt hat. Das Geschäftsjahr 2021 war neben der Pandemie geprägt durch die Weiterentwicklung des Unternehmens. Es wurden zahlreiche Initiativen entwickelt, mit denen die grossen Veränderungen in den Märkten antizipiert und die zukunftsweisenden Marketing-Trends aufgenommen werden. Mit der Umsetzung dieser Initiativen wird das Unternehmen wieder auf Wachstumskurs gebracht. Nach den nachhallenden Einschränkungen im ersten Quartal 2022 sind die Aussichten für das laufende Jahr sehr positiv.

Das Geschäftsjahr 2021 weist gegenüber 2020 eine Umsatzsteigerung von rund 30 %, einen positiven EBITDA und einen deutlich geringeren Jahresverlust auf. Das Halbjahresergebnis im zweiten Semester 2021 war positiv. Zum positiven EBITDA und zum deutlich geringeren Jahresverlust als im Vorjahr haben auch Sondereffekte wie staatliche Unterstützungen (Kurzarbeit, Härtefall-Entschädigungen), Leistungen der Eventausfallversicherung und der Verkauf einer Liegenschaft in Basel beigetragen. Die wichtigsten konsolidierten Kennzahlen auf einen Blick:

in CHF Mio.	2021	2020
Betriebsertrag	243.3	188.0
EBITDA	8.5	-45.1
Jahresverlust	-17.3	-72.2
Eigenkapital	47.8 (11.8 %)	67.3 (16.8 %)
Flüssige Mittel	113.7	130.1
Nettoverschuldung	132.7	124.7

Den Jahresbericht und den Finanzbericht finden Sie auf

<https://www.mch-group.com/investoren/berichte/>

oder direkt auf

<https://reports.mch-group.com/21/ar/de>

---

### Traktanden 5

#### Anpassungen der Statuten betreffend Vergütungen

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Statuten werden die Voraussetzungen für die Einführung der langfristigen variablen Vergütung («Long-term Incentive») für die Mitglieder des Executive Board sowie für die Einführung eines neuen Vergütungsmodells für die Mitglieder des Verwaltungsrats mit einer teilweisen Vergütung in Form von Aktien geschaffen (siehe Erläuterungen zu Traktandum 6). Die Genehmigung der Anpassungen der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

### Traktanden 6

#### Vergütungen des Verwaltungsrats und des Executive Board

Das aktuelle Vergütungsmodell für die Mitglieder des Executive Board datiert vom 03.02.2014. Die Vergütung setzt sich aus einer fixen Vergütung und einem variablen Bonus zusammen, der von der jährlichen individuellen Beurteilung und vom Konzern- oder Divisionsergebnis abhängig ist. Die Mitglieder des Executive Board haben in den Jahren 2020 und 2021 auf eine variable Vergütung verzichtet. Drei Mitglieder haben Anspruch auf einen sogenannten «Retentionbonus», wenn sie am 31.12.2022 immer noch in ungekündigter Anstellung in der MCH Group arbeiten. Die Generalversammlung genehmigte dafür am 28.04.2021 den Betrag von CHF 520'000.

Den Vergütungsbericht finden Sie auf

<https://www.mch-group.com/investoren/berichte/>

oder direkt auf

<https://reports.mch-group.com/21/ar/de>



Der Verwaltungsrat hat entschieden, die variable Vergütung neu zu regeln. Das künftige Modell soll verstärkt die Leistungsorientierung fördern und belohnen sowie die Bindung der Schlüsselpersonen an das Unternehmen stärken. Im Geschäftsjahr 2022 wird das jährlich zum Tragen kommende Bonussystem – das sogenannte «Short-term Incentiv (STI)» – grundlegend überarbeitet. Zudem soll im Geschäftsjahr 2022 für die Mitglieder des Executive Board und weitere Kaderleute in Schlüsselpositionen eine langfristige variable Vergütung – das sogenannte «Long-term Incentiv (LTI)» – eingeführt werden.

Das LTI-Programm ist ein «Performance Share Units (PSU)» Plan. Der individuelle Zuteilungsbetrag wird als CHF-Betrag festgelegt und auf der Grundlage des aktuellen Aktienkurses in eine bestimmte Anzahl PSU umgewandelt. Eine PSU ist noch keine Aktie, sondern erst ein bedingtes Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Aktien des Unternehmens in der Zukunft. Die PSU unterliegen einer dreijährigen Vesting-Periode (Zeitraum bis zur Auszahlung). Danach werden sie in Aktien umgewandelt und ausbezahlt, unter der Bedingung der Erreichung der im Voraus definierten Leistungsziele und eines ungekündigten Anstellungsverhältnisses. Die beiden Leistungsbedingungen sind das Wachstum des Umsatzes und des EBITDA. Der Auszahlungsfaktor kann von 0 %, wenn die Leistungsbedingungen nicht erfüllt werden, bis zur Obergrenze von 150 % reichen, wenn beide Leistungsbedingungen übertroffen werden. Das bedeutet, dass jede PSU zu 0 bis 1.5 Aktien berechtigen kann.

Für die im Jahr 2022 (LTI 2022-2024) und im Jahr 2023 (LTI 2023-2025) zugewiesenen PSU gilt eine besondere Regelung. Bei der 2022-Zuteilung unterliegt ein Drittel der PSUs einer einjährigen Vesting-Periode, ein weiteres Drittel einer zweijährigen Vesting-Periode und das letzte Drittel einer vollen dreijährigen Vesting-Periode. Bei der 2023-Zuteilung unterliegen zwei Drittel der PSU einer zweijährigen Vesting-Periode und ein Drittel einer vollen dreijährigen Vesting-Periode. Ab der Zuteilung im Jahr 2024 (LTI 2024-2026) werden die vollen dreijährigen Vesting-Perioden für den gesamten Zuteilungsumfang zur Anwendung kommen.

Der Betrag, welcher der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird, entspricht dem maximalen Wert der gesamten LTI-Zuteilung (basierend auf den Zuteilungswerten der PSU), inkl. Sozialversicherungsbeiträge. Der Leistungshebel (0 - 150 %) und die Aktienkursentwicklung zwischen Zuteilung und Auszahlung werden in dem Betrag nicht berücksichtigt.

Die LTI-Beträge werden der Generalversammlung jeweils prospektiv für das darauf folgende Geschäftsjahr unterbreitet (analog der fixen Vergütungen). Da der LTI-Plan im Jahr 2022 eingeführt wird, werden der Generalversammlung die Zuteilungsbeträge 2022 (LTI 2022-2024) und 2023 (LTI 2023-2025) beantragt.

Die MCH Group kennt bisher keine aktienbasierte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Laufe des Geschäftsjahrs 2022 will der Verwaltungsrat prüfen, künftig einen Teil der Vergütung in Form von gesperrten Aktien oder Aktienanwartschaften (ohne Performance-Bedingungen) auszurichten.

---

## Traktanden 7

### Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion

Das Aktienkapital der MCH Group AG beträgt gegenwärtig über CHF 148 Mio. Die Aktien der MCH Group AG werden derzeit unter dem Nennwert von CHF 10 pro Aktie gehandelt. Der Verwaltungsrat schlägt deshalb eine Reduktion des Nominalwerts vor, um mehr Flexibilität im Hinblick auf die geplante Kapitalerhöhung zu schaffen.

Der Verwaltungsrat schlägt den Aktionärinnen und Aktionären vor, den Nennwert pro Aktie auf CHF 1.00 herabzusetzen und das Aktienkapital auf CHF 14'869'351 zu reduzieren. Der Betrag von CHF 133'824'159, um den das Aktienkapital verringert wird, soll in die Kapitaleinlagereserven umgebucht werden. Diese Kapitaleinlagereserven können zu einem späteren Zeitpunkt zur steuerfreien Ausschüttung von Dividenden an die Aktionärinnen und Aktionäre verwendet werden, wobei in gleichem Umfang auch übrige Reserven, sofern vorhanden, auszuschütten wären.

Die beantragte Reduktion des Nennwerts ist eine rein technische Massnahme. Die gesamte Eigenkapitalbasis bleibt unverändert, ebenso wie die Anzahl der aktuell ausgegebenen Aktien.

Für die beantragte Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion ist gemäss Art. 732 Abs. 2 OR ein Prüfungsbericht erforderlich. Den entsprechenden Bericht der KPMG AG, Basel finden Sie auf der Webseite der MCH Group:

**<https://www.mch-group.com/investoren/generalversammlung/>**

Die Genehmigung der Anpassungen der Statuten erfordert die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

## Informationen zur geplanten Kapitalerhöhung

Die MCH Group hat ambitionöse Wachstumsziele, die sie mit einem überzeugenden strategischen Gerüst und einem konkreten Umsetzungsplan in den kommenden Jahren erreichen will. Dafür sind Investitionen in strategische Initiativen erforderlich. Zudem steht im Mai 2023 die Rückzahlung der Anleihe über CHF 100 Mio. an. Nach den pandemiebedingten Verlusten in den Jahren 2020 und 2021 sind deshalb finanzielle Massnahmen notwendig, um das angestrebte Wachstum zu ermöglichen und die Refinanzierung der Anleihe sicherzustellen. Im Vordergrund stehen die Stärkung der Kapitalbasis und eine nachgelagerte Erneuerung der Fremdfinanzierung. In einem ersten Schritt plant der Verwaltungsrat die Durchführung einer Kapitalerhöhung mit der Beteiligung der beiden Ankeraktionäre Lupa Systems und Kanton Basel-Stadt und mit Bezugsrechten für alle Aktionärinnen und Aktionäre.

Im Jahr 2020 hatten Lupa Systems und der Kanton Basel-Stadt (unter Vorbehalt der Zustimmung der dafür zuständigen Organe) vereinbart, die Refinanzierung der Anleihe zu gleichen Teilen zu unterstützen, falls das Unternehmen diese nicht selbst refinanzieren kann. Dieser sogenannte «Backstop» soll nun in Form einer Beteiligung an der geplanten Kapitalerhöhung umgesetzt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt dem Grossen Rat, sich an der geplanten Kapitalerhöhung mit dem Erwerb neuer Kapitalanteile in der Höhe von bis zu CHF 34 Mio. zu beteiligen. Damit werden die an der MCH Group beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften weiterhin mindestens 33.34 % der Aktien bzw. Stimmrechte halten. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird voraussichtlich vor den Sommerferien darüber entscheiden.

Für den Fall, dass sich der Kanton Basel-Stadt in der vom Regierungsrat beantragten Form an der Kapitalerhöhung beteiligt, hat Lupa Systems angekündigt, im gleichen Umfang wie der Kanton Basel-Stadt – also ebenfalls bis zu CHF 34 Mio. – in das Unternehmen zu investieren. Nach den Investitionen von CHF 48 Mio. im Jahr 2020 ist Lupa Systems bereit, gegebenenfalls über den ursprünglich vorgesehenen maximalen Investitionsbetrag von CHF 75 Mio. hinauszugehen.

Der Verwaltungsrat wird die geplante Kapitalerhöhung den Aktionärinnen und Aktionären an einer ausserordentlichen Generalversammlung unterbreiten, nachdem ein rechtskräftiger Entscheid des Kantons Basel-Stadt vorliegen wird. Die konkreten Modalitäten – insbesondere der Ausgabepreis und die übernahmerechtlichen Erfordernisse – werden in den kommenden Monaten ausgearbeitet.